

970 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965
geändert wird (4. Pensionsgesetz-Novelle)

Im Gesetzesbeschluß über eine 26. Gehaltsgesetz-Novelle
ist u.a. vorgesehen, die Dienstzulagen der Erzieher nunmehr als
Dienstzulagen zu konstruieren, die Anspruch auf Ruhegenußzulage
nach dem Pensionsgesetz 1965 begründen. Der vorliegende Gesetzes-
beschluß enthält daher eine entsprechende Änderung der Bestim-
mungen des Pensionsgesetzes und die Schaffung der in diesem Zu-
sammenhang erforderlichen Übergangsbestimmungen. Vorgesehen
ist auch eine Anrechenbarkeit künftiger Zivildienstzeiten als
Ruhegenußvordienstzeiten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 26. Juni 1973 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965
geändert wird (4. Pensionsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, am 26. Juni 1973

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S e i d l
Obmann